

## Erklärung zur Unternehmensführung

*nach § 289f Abs. 2 HGB und § 315d HGB mit integriertem Corporate Governance Bericht*

### 1. Grundlagen der Corporate Governance

Die Corporate-Governance der Francotyp-Postalia Holding AG dient der verantwortlichen und nachhaltigen Unternehmensführung. Sie basiert auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dem Deutschen Corporate Governance Kodex und internen Richtlinien. Die Umsetzung durch Vorstand und Aufsichtsrat soll diese Erklärung zur Unternehmensführung transparent und nachvollziehbar machen. Auf diese Weise soll das Vertrauen der Stakeholder – Investoren, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit – in die Leitung und Überwachung des FP-Konzerns gefördert werden. Die Umsetzung und Beachtung der genannten Grundsätze werden als zentrale Führungsaufgabe verstanden.

#### 1.1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen und zu den Organen

Die Francotyp-Postalia Holding AG wurde 1923 in Berlin gegründet und ist heute ein international tätiges Technologieunternehmen. Die Gesellschaft ist im Registergericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 169096 eingetragen. Die Anschrift lautet Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen, die insbesondere in den Geschäftsfeldern Frankiermaschinen, zugehöriger Peripherie und ergänzender OEM-Produkte, elektronische Verarbeitung von Briefsendungen und Management von Logistiksystemen tätig sind, sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen mit gleichartigem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand.

Als deutsche Aktiengesellschaft wird die Unternehmensführung der Francotyp-Postalia Holding AG in erster Linie durch das Aktiengesetz und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie durch den Deutschen Corporate Governance Kodex bestimmt. Die Rechte und Pflichten der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) ergeben sich aus dem Gesetz und der [Satzung](#).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat bilden das duale Führungssystem der Gesellschaft, wobei die Funktionen „Leitung“ und „Überwachung“ nach Gesetz und Satzung klar getrennt sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und arbeiten mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes eng zusammen.

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands das Recht zur Einzelvertretung übertragen.



Das Unternehmen unterliegt nicht den Mitbestimmungsregelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG).

Die Francotyp-Postalia Holding AG ist seit 2006 an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und erfüllt die Transparenzvorgaben des Segments Prime Standard der Deutschen Börse AG (WKN: FPH900 | ISIN: DE000FPH9000 | FPH).

## **1.2. Unternehmens- bzw. Konzernstruktur**

Die Francotyp-Postalia Holding AG ist eine Holdinggesellschaft. Sie erfüllt zentrale Aufgaben für ihre Tochtergesellschaften, die für die laufende Geschäftstätigkeit zuständig sind, z. B. auf dem Gebiet der Steuern und Finanzen. Die Tochtergesellschaften sind in vier Geschäftsbereichen tätig: Frankieren & Office-Lösungen, Software, IoT und freesort. Sie sind z.T. über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die Francotyp-Postalia Holding AG angebunden und unterliegen den Weisungen des Vorstands der Francotyp-Postalia Holding AG.

## **1.3. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG sehen in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Am 16. Dezember 2019 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine grundlegend überarbeitete Fassung des Kodex beschlossen. Nach dem neuen DCGK berichten Unternehmen über ihre Corporate Governance in der Erklärung zur Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat geben fortan diese Erklärung gemeinsam ab, wobei sie nur für die Berichtsteile zuständig sind, die sie selbst betreffen. Der neue DCGK wurde am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Am 17. Januar 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG nach pflichtgemäßer Prüfung die nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 17. Januar 2020 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des DCGK 2020 am 20. März 2020 mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziffer 1 dargelegten Abweichungen entsprochen hat und den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) seit dem Inkrafttreten am 20. März 2020 mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziffer 2 dargelegten Abweichungen entsprochen hat und zukünftig entsprechen wird.

**1. Im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 17. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten des DCGK 2020 am 20. März 2020 wurde folgenden Empfehlungen des DCGK 2017 nicht entsprochen:**

- Nach Ziffer 3.8 Abs. 3 des DCGK 2017 soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt vereinbart werden.

Für den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Bei dieser Versicherung ist kein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehen.

- Nach Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat verschiedene Ausschüsse bilden.

Solange der Aufsichtsrat aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet, da die Besetzung der Gremien gleich der Besetzung des Aufsichtsrats wäre. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben eines Prüfungs- sowie eines Nominierungsausschusses. Auch deren Aufgaben werden vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit wahrgenommen.

- Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat eine Altersgrenze für seine Mitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Angesichts der in Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen erscheint die Festlegung einer Zugehörigkeitsdauer bislang nicht als sinnvoll.

Grundsätzlich sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Altersgrenze bei der Benennung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Das Aufsichtsratsmandat soll demzufolge spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung enden, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und im Sinne der Kontinuität wurde vorerst von dieser Empfehlung abgewichen.

- Nach Ziffer 7.1.2. des DCGK 2017 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss wurde aufgrund der Beeinträchtigungen durch die COVID-19-Pandemie innerhalb von fünf Monaten nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Aus demselben Grund wurde der Halbjahresfinanzbericht binnen drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

**2. Im Zeitraum seit Inkrafttreten des DCGK 2020 am 20. März 2020 bis zum Datum dieser Erklärung hat die Gesellschaft folgenden Empfehlungen des DCGK 2020 nicht entsprochen und wird diesen künftig nicht entsprechen:**

A.1: Berücksichtigung von Diversität bei der Besetzung von Führungspositionen

Durch entsprechende gesellschaftsinterne Richtlinien ist sichergestellt, dass die Besetzung von Führungspositionen diskriminierungsfrei erfolgt. Bei der Besetzung der Führungspositionen wird jedoch nicht gezielt auf Diversität geachtet.

B.1: Berücksichtigung von Diversität bei der Zusammensetzung des Vorstands



Der Aufsichtsrat würde ein weibliches oder diverses Vorstandsmitglied begrüßen und bei gleicher Eignung vorrangig einstellen. Das Geschlecht und Diversität sind aus Sicht des Aufsichtsrats jedoch keine dominanten Auswahlkriterien für Vorstandsmitglieder. Konsequenterweise erlegt sich FP eine Zielgröße von 0% auf.

B.2: Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Eine langfristige Nachfolgeplanung liegt derzeit nicht vor. Angesichts der Altersstruktur der Mitglieder des Vorstands wird hierfür kein Bedarf gesehen.

B.3: Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2020 hat der Aufsichtsrat Herrn Carsten Lind zum neuen Mitglied des Vorstands und zum neuen Vorsitzenden des Vorstands bestellt.

FP strebt grundsätzlich an, neue Vorstandsmitglieder initial für nicht mehr als drei Jahre zu bestellen. In den Verhandlungen mit einem Wunschkandidaten, der eine unbefristete Stelle für FP aufgibt, legt der Aufsichtsrat jedoch – gerade mit Blick auf einen möglicherweise langen Verbleib im Unternehmen – einen höheren Wert darauf, einen angemessenen Vergütungsrahmen nicht zu überschreiten, als darauf, das Mitglied für nur drei Jahre zu bestellen.

D.2: Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die Vertreter der Anteilseigner sind. In dieser Konstellation wurden keine Ausschüsse gebildet. Insoweit die Empfehlungen D.3 (Einrichtung eines Prüfungsausschusses), D.4 (Anforderungen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses), D.5 (Nominierungsausschuss) und D.11 (Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss) die Bildung von Ausschüssen fordern, wurde dem folglich nicht entsprochen. Die in diesen Empfehlungen an die Ausschüsse gestellten Anforderungen werden jedoch durch den Aufsichtsrat als Ganzem eingehalten.

F.2: Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Der Konzernabschluss wird aufgrund des umfangreichen Konsolidierungsaufwandes innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende erstellt. Der Halbjahresfinanzbericht wird ebenfalls aufgrund des hohen Konsolidierungsaufwandes entsprechend der Börsenordnung und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

G.1: Vergütung des Vorstands

Der DCGK 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgenden dieser Empfehlungen entspricht das aktuelle Vorstandsvergütungssystem nicht vollumfänglich: G.1 (Festlegung des Vergütungssystems), G.3 (Vergleichsgruppe anderer Unternehmen), G.6 (Verhältnis zwischen kurzfristigen und langfristigen Zielen), G.10 (Anlegung der Vergütungsbestandteile in Aktien), G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der



Rückforderung variabler Vergütungskomponenten), und G13 (Festlegung eines Abfindungs-Cap und Anrechnung der Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung). Aufsichtsrat und Vorstand werden daher der ordentlichen Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2020 entscheidet, eine Änderung und Anpassung des Vergütungssystems unter Berücksichtigung der geänderten Empfehlungen des DCGK 2020 vorschlagen.

## **2. Vorstand**

### **2.1. Zusammensetzung des Vorstands**

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wird die Francotyp-Postalia Holding AG von zwei Vorstandsmitgliedern geführt.

Vorsitzender des Vorstands ist Carsten Lind (CEO). Der Aufsichtsrat hat ihn mit Wirkung zum 1. Juni 2020 für die Dauer von vier Jahren zum Vorstand bestellt. Carsten Lind ist Jahrgang 1965 und hat einen Master of Science (M.Sc.) und einen EMBA der Kellogg-WHU. Der gebürtige Däne verfügt über langjährige Erfahrungen in Technologieunternehmen, zuletzt war er Managing Partner bei der Bavaria Industries Group AG, einer Investmentgesellschaft mit Sitz in München, wo er als Active Chairman für Portfoliounternehmen tätig und unter anderem für M&A-Aktivitäten verantwortlich war.

Martin Geisel ist Finanzvorstand (CFO) der Francotyp-Postalia Holding AG. Der Aufsichtsrat bestellte ihn zum 8. Januar 2021 für die Dauer bis zum 31. Dezember 2022. Martin Geisel ist Jahrgang 1960 und Diplom-Kaufmann. Zuletzt war er mehr als zehn Jahre CFO bei der ISS Facility Services Holding GmbH. Martin Geisel bringt jahrelange Erfahrungen in den Bereichen Treasury, M&A und Investmentbanking mit.

Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar. Sie nehmen keine Aufsichtsratsmandate und keine Nebentätigkeiten wahr.

Gemäß DCGK soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen und eine Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich sein. Dem hat Francotyp-Postalia Holding AG in der Vergangenheit entsprochen. In den Verhandlungen mit einem Wunschkandidaten, der eine unbefristete Stelle für FP aufgibt, legt der Aufsichtsrat jedoch – gerade mit Blick auf einen möglicherweise langen Verbleib im Unternehmen – einen höheren Wert darauf, einen angemessenen Vergütungsrahmen nicht zu überschreiten, als darauf, das Mitglied für nur drei Jahre zu bestellen, und ist deshalb 2020 einmalig von der Regel abgewichen.

Der Aufsichtsrat hat auf Basis der Empfehlungen des DCGK und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, das auch die Anforderungen an die Diversität in diesem Gremium berücksichtigt. Zentrale Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind demnach die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnisse. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat zusätzlich zur maßgeblichen fachlichen Qualifikation auf Vielfalt. Der Aufsichtsrat würde ein weibliches oder diverses Vorstandsmitglied begrüßen und bei gleicher Eignung vorrangig einstellen. Das Geschlecht



und Diversität sind aus Sicht des Aufsichtsrats jedoch keine dominanten Auswahlkriterien für Vorstandsmitglieder. Konsequenterweise erlegt sich FP eine Zielgröße von 0% auf, die dem derzeitigen Status quo entspricht. In Übereinstimmung mit dem Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat für die Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze vorgesehen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat eine Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gemäß § 76 Abs. 4 AktG beschlossen. Als erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wurden die Geschäftsführer der in- und ausländischen Gesellschaften sowie die Bereichsleiter im Inland bzw. ihnen gleichgestellte Stabsfunktionen im Unternehmen definiert. Über eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes verfügt der FP-Konzern nicht. Für den FP-Konzern hat der Vorstand zuletzt mit Beschluss vom 3. Juni 2019 festgelegt, dass die Zielgröße des Frauenanteils an der 1. Führungsebene fortan mindestens 10 Prozent betragen muss. Mit Stand vom 31.12.2020 wird diese Zielgröße von 10 Prozent mit 10,52 Prozent erreicht. Bei der Besetzung von Führungspositionen achtet der Vorstand darauf, die Diversitätsvorgaben wieder zu erreichen.

Weitere Festlegungen im Sinne eines Diversitätskonzepts bestehen nicht.

Die langfristige Nachfolgeplanung für die Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch regelmäßige Gespräche der Vorsitzenden von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die regelmäßige Behandlung des Themas im Aufsichtsrat. Dabei werden die Vertragslaufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten bei aktuellen Vorstandsmitgliedern besprochen sowie über mögliche Nachfolger beraten.

## **2.2. Arbeitsweise des Vorstands**

Zum Stichtag dieser Erklärung bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so tragen sie gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie leiten das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung gemeinsam in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. In der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung des Vorstands ist geregelt, welche Aufgaben die einzelnen Vorstandsmitglieder haben, wie die Beschlussfassung zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

## **2.3. Instrumente der Unternehmensführung**

Nachhaltiges Denken und die Übernahme von Verantwortung für Mitarbeiter, Kunden und Partner wie auch für die Gesellschaft und die Umwelt sind seit Langem Grundlagen unseres Handelns. Das Integrierte Managementsystem gewährleistet seit mittlerweile mehr als 15 Jahren eine fortlaufende Verbesserung der diesbezüglichen Leistungen. Mit dem Fokus auf Nachhaltigkeit ist die Francotyp-Postalia Holding AG Vorreiter im Wettbewerb und weltweit der einzige Anbieter von Frankiersystemen und Postlösungen, der alle grundlegenden Normstandards erfüllt und nach diesen zertifiziert ist.

In den letzten Jahren wurden die Integrierten Managementsysteme der deutschen Standorte zertifiziert und weiterentwickelt, welche unter anderem die Aspekte Sicherheit und

Gesundheit bei der Arbeit, Umwelt, Energie, Qualität und Informationssicherheit erfassen. Zu deren wichtigen Faktoren zählen geregelte, wiederkehrende Arbeitsabläufe, festgelegte Verantwortungen, organisierte Informationsflüsse zu internen und externen Schnittstellen sowie stetiges Controlling zur Sicherung der Qualität von Arbeitsschritten. Das zertifizierte Integrierte Managementsystem (ISO9001:2015, ISO 14001:2015, ISO 45001:2018, ISO50001:2018, ISO/IEC 27001:2013) untersteht dem Vorstand. Geführt wird es durch die dafür zuständige Abteilung »Managementsysteme Gebäudetechnik Arbeitsvorbereitung« für Qualität, Umwelt, Energie, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie Informationssicherheit. Die Verantwortung für die damit verbundenen Aufgaben liegt bei dem Beauftragten für das integrierte Managementsystem (IMB), der in diesem Kontext auch als Energiemanagement-Beauftragter (EMB) der Francotyp-Postalia Holding AG für die deutschen Standorte berufen wurde. Ihm obliegt die Aufgabe, »First, Second und Third Party« Audits, Ergebnismeldungen und Feststellungen nach qualitativen, energetischen sowie umwelt-, arbeits- und informationssicherheitsrelevanten Anforderungen zu überwachen.

Die von Vorstand und Aufsichtsrat definierten Vorgaben zu Compliance und zum Verhaltenskodex sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FP – unter Berücksichtigung der Mitbestimmungsrechte der zuständigen Mitarbeitervertretungen – bei ihrem Handeln für das Unternehmen zu beachten und gelten weltweit. Die Compliance-Leitlinie definiert den Anspruch an die Einhaltung von rechtlichen sowie internen Vorgaben, um den Unternehmenserfolg zu fördern und Schaden vom Unternehmen abzuwenden. In diesem Rahmen wird auch Hinweisgebern, sog. „Whistleblowern“, die Möglichkeit angeboten, Mitteilungen zu möglichen Verstößen an FP heranzutragen.

Als börsennotiertes Unternehmen ist die Francotyp-Postalia Holding AG verpflichtet, über Nachhaltigkeit im Rahmen eines Nachhaltigkeitsberichts zu informieren. Dieser ist ein separater, vom Geschäftsbericht unabhängiger Bericht. Er wird jährlich aktualisiert und stellt dar, wie das Unternehmen im Hinblick auf Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange agiert sowie über die Achtung von Menschenrechten und Antikorruptionsleitlinien, die ebenfalls im Verhaltenskodex verankert sind.

Die Francotyp-Postalia Holding AG und ihre Tochtergesellschaften sind im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, die untrennbar mit unternehmerischem Handeln verbunden sind. Sie können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen. Der gewissenhafte Umgang mit Risiken ist deshalb elementarer Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Zur Sicherung des kurz- und langfristigen Unternehmenserfolgs bedarf es folglich eines lebendigen Risikobewusstseins, einer offenen Risikokultur und eines wirksamen Risikomanagementsystems.

Das Risikomanagementsystem ist bei FP mit dem Compliance-Management eng verzahnt und integrierter Bestandteil der Unternehmensführung. Unter Nutzung des vom Vorstand verantworteten Risikomanagementsystems werden regelmäßig die Risiko- und Compliance-Situation analysiert sowie die identifizierten Risiken bewertet, gesteuert und kontrolliert. Das System bezieht alle Gesellschaften, Standorte und Geschäftsbereiche ein. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig in einem strukturierten Prozess über die Risikolage des Unternehmens informiert und überwacht in diesem Rahmen die Wirksamkeit des Risikomanagements. Dabei



unterstützt es nicht nur die effektive Erfassung und Steuerung von Unternehmensrisiken, sondern auch die Umsetzung und Einhaltung der ethischen Grundsätze der Unternehmensführung (Verhaltenskodex) sowie der gesetzlichen Bestimmungen, die Leitlinien des Handelns der Unternehmensgruppe sind.

#### **2.4. Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für ihre Umsetzung und erörtert regelmäßig mit dem Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung. Bei wichtigen Anlässen, die erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können, wird der Aufsichtsrat unverzüglich informiert. Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet, mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sitzungen des Vorstands finden in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit zweiwöchentlich, statt.

Des Weiteren ist der Vorstand verantwortlich für die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und die Erstellung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie des zusammengefassten Lageberichts Francotyp-Postalia Holding AG und des Konzerns, der Halbjahresabschlüsse sowie der Quartalsmitteilungen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Risikolage, des Risiko- und Qualitätsmanagements, und die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Einhaltung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Wesentliche Maßnahmen bedürfen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### **2.5. Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen**

Das aktualisierte Vergütungssystem für den Vorstand kann ab der Einberufung zur Hauptversammlung am 16.06.2021 den auf der Internetseite der Gesellschaft hierzu veröffentlichten Unterlagen entnommen werden.

Der Vergütungsbericht ist jeweils Bestandteil des Konzernlageberichts, der als Teil des Geschäftsberichts auf den [Internetseiten](#) der Gesellschaft bereitsteht. Dort ist der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes öffentlich zugänglich gemacht.

Vorstandsmitgliedern wurden keine Vorschüsse oder Kredite ausgereicht. Die Gesellschaft ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten von Vorstandsmitgliedern eingegangen.

Transaktionen mit Wertpapieren der Gesellschaft sind auf der Internetseite unter [Directors' Dealings](#) veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung werden durch den Vorstand die folgenden Aktien der Francotyp-Postalia Holding AG gehalten:

Carsten Lind	30.000
--------------	--------



Martin Geisel 20.000

Patricius de Gruyter 13.500

### 3. Aufsichtsrat

#### 3.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die als Vertreter der Anteilseigner auf der Hauptversammlung gewählt werden. Aus der Mitte des Aufsichtsrats werden der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die sich das Gremium selbst gegeben hat, wird dessen Arbeitsweise geregelt.

Vorsitzender:

Dr. Alexander Granderath, ausgeübter Beruf: Unternehmensberater, Willich; Alter: 55, Erstbestellung 2020, bestellt bis 2021, keine anderen Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsmandate

Stellvertretender Vorsitzender:

Lars Wittan, ausgeübter Beruf: Chief Investment Officer bei der Obotritia Capital KGaA, Potsdam; Alter: 43, Erstbestellung 2020, bestellt bis 2021, Mitglied des Aufsichtsrats der Quarterback Immobilien AG und Mitglied im Beirat der Kelber Gruppe

Mitglied des Aufsichtsrats:

Klaus Röhrig, ausgeübter Beruf: Geschäftsführer der Mercury Capital Unternehmensberatung, Wien; Alter: 43, Erstbestellung 2013, bestellt bis 2021, keine anderen Aufsichtsrats- oder Geschäftsführungsmandate

Der Aufsichtsrat der Francotyp-Postalia Holding AG hat ein Kompetenz- und Anforderungsprofil erstellt. Unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation, der konkreten Geschäftstätigkeit, der Größe der Gesellschaft und der regionalen Verteilung der Aktivitäten sowie unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur soll die Zusammensetzung des Aufsichtsrats die folgenden Elemente berücksichtigen:

- Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Altersgrenze) und dem Aufsichtsrat weniger als 10 Jahre angehören.
- Mindestens ein Vertreter der Anteilseigner soll unabhängig im Sinne von C.9 des DCGK 2020 sein.
- Mindestens ein Aufsichtsratsmandat soll eine Person innehaben, die in besonderem Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat als Gesamtgremium festgelegt, dass seine Mitglieder über die folgende erforderliche Sachkunde und Kompetenzen verfügen müssen, um seine



Kontrollfunktion wahrnehmen und die Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, beurteilen und überwachen zu können:

- Unternehmerische Erfahrungen bzw. Geschäftsführungserfahrung
  - Kein früheres Mitglied des Vorstandes und keine Aufsichtsratsmandate bei Wettbewerbern
  - Kenntnisse oder Erfahrungen in der Branche „Digitale Kommunikation“
  - Kenntnisse über den Zielmarkt Post, Kenntnisse im Bereich B2B und Business Development
  - Kenntnisse auf dem Gebiet Forschung und Entwicklung
  - Kenntnisse auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens, Controllings und der Abschlussprüfung
  - Kenntnisse auf den Gebieten Corporate Governance/Risikomanagement/Compliance
  - Kenntnisse auf den Gebieten M&A

Die vorstehenden Kriterien für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden und werden erfüllt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben damit in ihrer Gesamtheit alle wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein sollen. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen derzeit bei keinem Aufsichtsratsmitglied konkrete Anhaltspunkte für relevante Umstände oder Beziehungen, insbesondere zum Unternehmen, zu Mitgliedern des Vorstands oder zu anderen Aufsichtsratsmitgliedern, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnten und die deshalb gegen die Unabhängigkeit sprächen.

Alle drei Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Lars Wittan ist Wirtschaftsprüfer und verfügt über Sachverstand der Abschlussprüfung.

Ein Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, das beispielsweise Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Bildungs- oder Berufshintergrund berücksichtigt, wurde bisher nicht erstellt und verfolgt. Im Aktiengesetz sowie im Deutschen Corporate Governance Kodex ist festgelegt, dass der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften für den Anteil von Frauen Zielgrößen definiert. Gegenwärtig befindet sich noch keine Frau im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Es wurde daher vorerst mit Beschluss vom 20. Juni 2019 für den Zeitraum bis spätestens zum 30. Juni 2021 ein Frauenanteil von null Prozent als Zielgröße festgelegt.

### 3.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. In regelmäßigen Abständen erörtert der Aufsichtsrat die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Er prüft den Jahres- und Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht der Francotyp-Postalia Holding AG und des Konzerns und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Er stellt den Jahresabschluss der Francotyp-Postalia Holding AG fest und billigt den Konzernabschluss, wobei die Ergebnisse der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat mit der Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen (Compliance).

In den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt es weiterhin, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und ihre Ressorts festzulegen. Der Aufsichtsrat beschließt darüber hinaus das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und setzt die konkrete Vergütung in Übereinstimmung mit dem System fest. Er legt die Zielvorgaben für die variable Vergütung und die jeweilige Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest und überprüft die Angemessenheit der Gesamtvergütung sowie regelmäßig das Vergütungssystem für den Vorstand. Wesentliche Vorstandsentscheidungen sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von ihm oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach näherer Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung einberufen und geleitet. Die [Geschäftsordnung](#) ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden darüber hinaus nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen einberufen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst und können nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, und er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt.

Dem Vorsitzenden obliegt weiterhin die Niederschrift der Beschlüsse. Außerhalb der regulären Sitzungen steht er in einem kontinuierlichen Dialog mit dem Vorsitzenden des Vorstands, insbesondere über die Themen Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. In angemessenem Rahmen ist der Aufsichtsratsvorsitzende zudem bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Für diesen Dialog haben Vorstand und Aufsichtsrat Leitsätze formuliert. Die Entscheidung über den Eintritt in einen konkreten Dialog trifft der Aufsichtsratsvorsitzende. Er kann weitere Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands zum Gespräch hinzuziehen. Im Nachgang informiert er die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Gesellschaft über diese Gespräche.

Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand. Er überprüft regelmäßig, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt. Die letzte umfangreiche Selbstbeurteilung fand im



Geschäftsjahr 2019 statt. Vom Aufsichtsrat wurde ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte erlassen. Zustimmungspflichtige Geschäfte legt der Vorstand dem Aufsichtsrat in Form einer Beschlussvorlage zur Beratung und Genehmigung vor.

Neue Mitglieder des Aufsichtsrats können die Mitglieder des Vorstands und fachverantwortliche Führungskräfte zum Austausch über grundsätzliche und aktuelle Themen treffen und sich so einen Überblick über die relevanten Themen des Unternehmens verschaffen (»Onboarding«).

Zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- oder Werkverträge.

### **3.3. Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr**

Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung umfassend über seine Tätigkeit im Berichtsjahr. Der Bericht des Aufsichtsrats ist Bestandteil des Geschäftsberichts über das jeweilige Geschäftsjahr. Er enthält Informationen über die Themen der Aufsichtsratssitzungen sowie die Sitzungspräsenz einschließlich wichtiger Beschlüsse. Spätestens ab Einberufung einer jeden Hauptversammlung steht er auch auf den Internetseiten der Gesellschaft zur Ansicht und zum Herunterladen bereit.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, aber regelmäßig tagte der Aufsichtsrat zeitweise auch ohne den Vorstand. Dabei werden Themen behandelt, die entweder den Vorstand selbst oder interne Aufsichtsratsangelegenheiten betrafen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr traten keine Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern auf, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen gewesen wären.

Der Aufsichtsrat hat einen Katalog der genehmigungsfähigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers festgelegt und legt das Budget für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen für das jeweilige Geschäftsjahr fest. Im Geschäftsjahr 2020 wurden von den Mitgliedern des Gremiums keine Interessenkonflikte angezeigt.

### **3.4. Ausschüsse und deren Arbeitsweise**

Aufgrund der durch die Satzung festgelegten Anzahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats wurde auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet. Die Aufgaben des Aufsichtsrats werden daher stets durch alle Mitglieder gemeinsam wahrgenommen.

### **3.5. Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen**

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird durch die Hauptversammlung beschlossen und in der Satzung festgeschrieben. Die Mitglieder erhalten danach eine Vergütung in Höhe von 30.000,- Euro für jedes volle Jahr ihrer Mitgliedschaft. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats erhöht sich diese Vergütung auf 150 Prozent, für seinen Stellvertreter erhöht sich die Vergütung auf 125 Prozent der Vergütung für das normale Mitglied. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die ihm bei der Ausübung seines Amtes entstandenen angemessenen



und nachgewiesenen Auslagen sowie die auf die Vergütung gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer.

Die Angaben zur Vergütung (§§ 289f Abs. 2 Nr. 1a, 315d HGB) sowie der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG sowie der letzte Vergütungsbeschluss gem. § 113 Abs. 3 AktG sind im Geschäftsbericht und auf der Internetseite veröffentlicht.

Transaktionen mit Wertpapieren der Gesellschaft durch Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Internetseite unter [Directors' Dealings](#) veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung werden durch die Mitglieder die folgenden Aktien der Gesellschaft gehalten:

Dr. Alexander Granderath: 0

Lars Wittan: 0

Klaus Röhrig: 1.680.000 (über Active Ownership Fund SICAV-FIS SCS)

#### **4. Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung**

##### **4.1. Unternehmensberichterstattung**

Die Francotyp-Postalia Holding AG erfüllt nicht nur den gesetzlich geforderten Offenlegungspflichten, sondern entspricht den hohen Transparenzanforderungen des Börsensegments Prime Standard. Die Gesellschaft berichtet regelmäßig über den finanziellen und operativen Geschäftserfolg sowie jeweils aktuell über Ereignisse und Entwicklungen in der Gesellschaft und im Konzern. Sie kommuniziert proaktiv und setzt sich mit Fragen und Anregungen Dritter konstruktiv auseinander. Alle Interessierten können sich auf der Internetseite zudem in einen IR-Verteiler eintragen, der sie stets aktuell über Neuigkeiten aus dem Konzern informiert.

Jahresabschluss und Konzernabschluss sowie der zusammengefasste Lagebericht für Konzern und Gesellschaft für ein jedes Geschäftsjahr werden jeweils binnen der ersten vier Monate des Folgejahres aufgestellt. Sie werden durch den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer geprüft und durch den Aufsichtsrat gebilligt bzw. festgestellt. Sodann werden sie in Form eines Geschäftsberichts in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Einen Halbjahresfinanzbericht über den Verlauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs erstellt und veröffentlicht die Francotyp-Postalia Holding AG binnen zwei Monaten nach Ende des Halbjahrs. Zusätzlich veröffentlicht FP nach Ende des ersten und des dritten Quartals eine Quartalsmitteilung, in der das Unternehmen Rechenschaft über die Geschäftsergebnisse des ersten beziehungsweise dritten Quartals ablegt. Die Mitteilung zum dritten Quartal umfasst auch eine Darstellung des Verlaufs der ersten neun Monate des jeweiligen Geschäftsjahrs.

Wiederkehrende Termine wie das Datum der Hauptversammlung oder die Veröffentlichungstermine der Zwischenberichte können einem Finanzkalender entnommen werden, der im Geschäftsbericht, in den Zwischenberichten sowie auf den Internetseiten der Gesellschaft veröffentlicht ist.

## 4.2. Abschlussprüfung

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wurde durch die Hauptversammlung am 10. November 2020 zum Abschlussprüfer gewählt und ist dementsprechend vom Aufsichtsrat mit der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses beauftragt worden. Die Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers hatte der Aufsichtsrat angefordert und mit Datum vom 10. November 2020 erhalten. Die KPMG Berlin ist seit dem Geschäftsjahr 2009 Abschlussprüfer für die Francotyp-Postalia Holding AG und den Konzern. Als Wirtschaftsprüfer unterzeichnen Patrick Waubke und Sascha Klein und als der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer Patrick Waubke seit dem Geschäftsjahr 2017.

Der Prüfungsauftrag und Umfang betrifft die Prüfung des Konzern- (IFRS) und Jahresabschlusses (HGB) der Francotyp-Postalia Holding AG. Die Prüfungsschwerpunkte werden risikoorientiert festgelegt.

Angaben zu den Honoraren finden sich im Anhang des Geschäftsberichts.

## 5. Aktionäre/Hauptversammlung

### 5.1. Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 16.301.456,00 und ist eingeteilt in 16.301.456 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Alle Aktien gewähren identische Rechte. Ausweislich der Stimmrechtsmitteilung vom 09. März 2020 hält Rolf Elgeti über seine Investmentgesellschaft Obotritia Capital KGaA nunmehr 28,01 Prozent der Aktien an der Francotyp-Postalia Holding AG. Kapitalmaßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2020 nicht vorgenommen.

### 5.2. Übernahmerechtliche Angaben gem. §§ 289a, 315a HGB

- Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme in der Hauptversammlung. Beschränkungen betreffend die Stimmrechte oder die Übertragung der Aktien bestehen nicht.

- Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Zum 31. Dezember 2020 bestanden die folgenden direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschritten:

Name/Firma	Direkte/ Indirekte Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte
Herr Klaus Röhrig, Österreich	Indirekt
Herr Rolf Elgeti, Deutschland	Indirekt
Obotritia Capital KGaA, Potsdam, Deutschland	Direkt



- Aktien mit Sonderrechten

Die Francotyp-Postalia Holding AG hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, insbesondere keine mit Kontrollbefugnissen

- Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Es existieren keine Stimmrechtskontrollen.

- Gesetzliche Vorschriften und die Bestimmung der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Gemäß Ziffer 6 Abs. 2 der Satzung der Francotyp-Postalia Holding AG erfolgen die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Bestellung sowie der Widerruf ihrer Bestellung durch den Aufsichtsrat. Nach Ziffer 6 Abs. 3 der Satzung kann der Aufsichtsrat einem Aufsichtsratsausschuss den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder übertragen.

Die Satzung schreibt in Ziffer 23 Abs. 1 vor, dass die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals fasst, falls das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 15 Abs. 2 der Satzung Satzungsänderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

- Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, Kapitalgenehmigungen für genehmigtes und bedingtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Ist das zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehende Grundkapital geringer, so ist dieses maßgeblich. Auf die nach dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr gemäß den §§ 71d und 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 9. November 2025. Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (aa) als Kauf über die Börse oder (bb) mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots, oder (cc) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung, Verkaufsangebote abzugeben (Verkaufsaufforderung). Weitere Einzelheiten der Genehmigung können der Einberufung der Hauptversammlung vom 10. November 2020 entnommen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. November 2025 (einschließlich) durch Ausgabe neuer auf den

Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu Euro 8.150.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I). Der Vorstand ist ermächtigt, einmalig oder mehrmalig mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (a) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben; (b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustehen würde; (c) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden sollen, um Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, darf insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Auf diese Grenze ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus genehmigtem Kapital (ausgenommen jedoch die Ausgabe unter Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge) ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind; (d) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 5 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Für die Berechnung der Grenze von 5 % des Grundkapitals ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung maßgebend. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden; (e) für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt Euro 400.000, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiter einer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG auszugeben, wobei die Ausgabe der Belegschaftsaktien auch zu einem Vorzugspreis erfolgen kann. Über den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der



Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 6.464.000 durch Ausgabe von bis zu 6.464.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, die bis zum 9. November 2025 von der Francotyp-Postalia Holding AG oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen der Francotyp-Postalia Holding AG im Sinne des § 18 Aktiengesetz aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 10. November 2020, Tagesordnungspunkt 12, ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie hierzu verpflichtet sind, ihre Options bzw. Wandlungspflicht erfüllen oder soweit die Gesellschaft oder das die Schuldverschreibung begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle des fälligen Geldbetrags neue Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien aus dem bedingten Kapital sind von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Umtausch- oder Wandlungspflichten entstehen, gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung zu ändern.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 656.500,00 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 656.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan 2010 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juli 2010 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 959.500 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/II) durch Ausgabe von bis zu 959.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplan 2015 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2015 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung zu ändern.

- Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen; Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind

Eine wesentliche Vereinbarung der Konzernmuttergesellschaft Francotyp-Postalia Holding AG, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots steht, ist der aktuelle Konsortialdarlehensvertrag, der ein Kündigungsrecht im Fall von „Change of Control“ vorsieht. Weitere Vereinbarungen wurden weder mit Dritten noch mit Tochterunternehmen getroffen.

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen für den Fall eines Kontrollwechsels abweichend von der Empfehlung in Ziffer G.14 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung von 2020 Vereinbarungen, die greifen, wenn ein neuer Mehrheitseigentümer ihre Bestellung als Vorstand widerruft.

### 5.3. Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung

Die Aktionäre der Francotyp-Postalia Holding AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein durch die Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Jahres statt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Anteilseigner können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst ausüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Auf der Webseite der Gesellschaft stehen den Aktionären frühzeitig alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung zur Verfügung. Außerdem besteht die Möglichkeit, Fragen zu diesen Dokumenten an Mitarbeiter des Bereichs Investor Relations zu stellen.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eröffnete das C-19 AuswBekG die Möglichkeit, ordentliche Hauptversammlungen des Jahres 2020 ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung). Durch eine entsprechende Satzungsänderung wurde die Voraussetzung geschaffen, um auch zukünftig flexibel auf bestimmte Konstellationen reagieren zu können und die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten.

Erstmals wird auf der Hauptversammlung, die über die Abschlüsse des Geschäftsjahrs 2020 befindet, auch das Vergütungssystem für die Vorstandsbezüge den Anteilseignern zur Billigung vorgelegt. Der entsprechende Vergütungsbericht ist anschließend der Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorzulegen



### 5.3. Nahestehende Personen

Im Geschäftsjahr 2020 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Francotyp-Postalia Holding AG geschlossen worden. Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im jeweils aktuellen Geschäftsbericht offengelegt.

Berlin, 29.04.2021

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand